

13. 1. Was ist unter „Im-Besitze-betroffen-werden“ in §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) zu verstehen?

2. Setzt die Bestrafung aus §. 9 a. a. D. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei dem Thäter voraus?

Bgl. oben Nr. 10.

3. Muß die polizeiliche Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen schon bei dem Beginne des Besizes erteilt sein, um die Bestrafung aus §. 9 a. a. D. auszuschließen?

IV. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1885 g. L. Rep. 2156/85.

I. Landgericht Meisse.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Beschwerdeführer, welcher als Besitzer eines Marmorbruches in Groß-R. sich seit einer Reihe von Jahren mit Vorwissen der Polizeibehörde im Besitze von Pulver und Dynamit befunden hatte; unter dem 15. November 1884 bei dem Amtsvorsteher zu B. die polizeiliche Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen nachgesucht, demnächst in der sicheren Voraussetzung, die nachgesuchte Genehmigung zu erhalten, bei dem Kaufmanne R. in Groß-R. 13 kg Dynamit zur Ergänzung des verbrauchten Vorrates zum Betriebe seiner Brucharbeiten bestellt und daselbe am 30. November von R. in Empfang genommen, dagegen den polizeilichen Erlaubnischein zum Besitze von Dynamit erst später, nämlich unter dem 10. Dezember von dem Amtsvorsteher zu B. und unter dem 13. Februar 1885 von dem Landratsamte zu R., erhalten hat.

Die Strafkammer hält bei dieser Sachlage die Strafbestimmung des §. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) aus drei Gründen für unanwendbar, nämlich:

1. deshalb, weil zum Begriffe „Im Besitze betroffen werden“ das thatsächliche Verhältnis des Besitzes nicht genüge, vielmehr daneben die Wahrnehmung des thatsächlichen Besitzverhältnisses seitens eines anderen, und zwar ohne den Willen des Besitzenden erforderlich sei, dieses Thatbestandsmoment aber hier nicht vorliege, da der Angeklagte selbst der Polizeibehörde davon Kenntnis gegeben, daß bei ihm Sprengstoffe lagern, und deren Besitz niemals verheimlicht habe;

2. weil dem Angeklagten der Dolus, das Bewußtsein der Rechtsmüdrigkeit, gefehlt habe, indem derselbe der Überzeugung gewesen sei, durch Einreichung des Gesuches um Erteilung des Genehmigungsscheines dem Gesetze vom 9. Juni 1884 Genüge gethan zu haben;

3. weil demjenigen, der im Augenblicke des Betroffenenwerdens den Genehmigungsnachweis durch Vorlegung einer schriftlichen Urkunde nicht führen könne, die Nachbringung des Nachweises offenstehe, und es deshalb zum Ausschlusse der Strafvorschrift genüge, daß der Angeklagte die Erlaubniserteilung in dem Verhandlungstermine, wo er sein Verfahren rechtfertigen sollte, nachweisen konnte.

Alle diese Gründe erweisen sich als rechtsirrtümlich.

Zu 1. faßt die Strafkammer den Begriff des „Im Besitze betroffen werden“ offenbar zu eng auf. Wennschon der gewöhnliche Sprachgebrauch die Ausdrücke „im Besitze betroffen werden“, „im Besitze angetroffen werden“, „im Besitze gefunden werden“, „im Besitze sich befinden“, „im Besitze haben“ häufig als gleichbedeutend ansieht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 72 und Urteil vom 31. Mai 1881 g. B. Rep. 1106/81,

so kann die vom Vorderrichter versuchte Unterscheidung bei der Auslegung des Gesetzes vom 9. Juni 1884 keinesfalls gerechtfertigt erscheinen. Mit der Vorschrift des §. 1 dieses Gesetzes, wonach außer der Herstellung, dem Vertriebe und der Einführung auch der Besitz von Sprengstoffen von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht ist, steht der §. 9 a. a. O. in einem klar ersichtlichen Zusammenhange. Während die §§. 7. 8 eine — erweisliche oder zu vermutende — verbrecherische Absicht bei dem Besitze von Sprengstoffen voraussetzen, bedroht der §. 9, ohne Rücksicht auf solche Absicht, neben dem Unternehmen der Herstellung, Einführung u. denjenigen mit Strafe, welcher im Besitze von Sprengstoffen betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können. Der §. 9 a. a. O. stellt sich danach als eine Ergänzung des §. 1 dar, indem er, wie auch in der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes,

vgl. Druckfachen des Reichstages 1884 Nr. 84 S. 8,

ausdrücklich hervorgehoben ist, die Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die in §. 1 Abff. 1. 2 gegebenen polizeilichen Vorschriften enthält. Die Vorschrift des §. 9 trifft deshalb jeden Besitz, d. h. jedes wissentliche Innehaben von Sprengstoffen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 256,

sofern eine polizeiliche Erlaubnis dazu nicht nachgewiesen werden kann, ohne die Strafbarkeit von der Art der Entdeckung des ungenehmigten Besitzes abhängig zu machen.

Zu 2. Auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes beruht es ferner, wenn der Vorderrichter die Freisprechung des Angeklagten auf den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit stützen zu können glaubt. Denn die Strafbestimmung des §. 9 a. a. O. erfordert nach der subjektiven Seite nicht mehr, als daß der Thäter das Bewußtsein derjenigen Thatumstände gehabt, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, daß er also einerseits Sprengstoffe wissentlich in seinem

Besitz gehabt und andererseits den Mangel der polizeilichen Genehmigung erkannt hat.

Das Vorhandensein dieses Bewußtseins wird von dem Instanzgerichte nicht angezweifelt. War aber der Angeklagte der Überzeugung, daß das bloße Nachsuchen der polizeilichen Genehmigung der Erteilung der Erlaubnis gleichstehe, und daß er somit dem Gesetze vom 9. Juni 1884 Genüge geleistet habe, so befand er sich nicht in einer Unkenntnis von Thatbestandsmerkmalen (§. 59 St.G.B.'s), sondern in einem Irrtume über die Bedeutung des Strafgesetzes, welcher nicht geeignet ist, seine Strafbarkeit aufzuheben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 268.

Endlich kann zu 3. ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten, daß der Besitzer von Sprengstoffen der Strafe des §. 9 a. a. D. verfallen ist, wenn er nicht bei dem Beginne seines Besitzes die polizeiliche Erlaubnis dazu gehabt hat. In welchem Zeitpunkte der Nachweis der polizeilichen Erlaubnis geführt wird, mag gleichgültig sein. Daß aber der Nachweis die ganze Zeit des Besitzes umfassen muß, folgt ebenso deutlich aus dem Wortlaute des §. 9, wie aus dem §. 1 a. a. D., welcher die Zulässigkeit des Besitzes von Sprengstoffen offenbar an die Bedingung einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung knüpft (vgl. Begründung S. 5). Danach kann durch die nachträglich erteilte polizeiliche Genehmigung die Strafbarkeit des Angeklagten in betreff der vorausgegangenen Besitzzeit nicht ausgeschlossen werden (vgl. auch §. 15 des Gesetzes vom 9. Juni 1884).